Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/2/9 1Ob1/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1955

Norm

ASVG §333 Abs4

Rechtssatz

Es ist nicht angängig, den § 899 RVO dahin auszulegen, daß auch der Unternehmer ein Versicherter ist, der Ersatzansprüche gegen die von ihm Bevollmächtigten und seine Repräsentanten nicht erheben kann. Dieselben Versicherten, die in § 898 dem Unternehmer gegenübergestellt sind, stehen im § 899 dem Bevollmächtigten oder Repräsentanten des Unternehmers gegenüber.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1/55
  Entscheidungstext OGH 09.02.1955 1 Ob 1/55
  Veröff: Arb 6168

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0085394

Dokumentnummer

JJR_19550209_OGH0002_0010OB00001_5500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at